
Erneuerte Warnung vor der Auswanderung nach der Krimm vom 14ten Septembermonat 1804.

Wir Bürgermeister und Kleine Rätthe des Cantons Zürich entbieten unseren lieben getreuen Cantonseinwohnern unseren geneigten Willen, und geben ihnen anmit folgendes zu vernehmen:

Schon unterm 30. Augustmonat vorigen Jahres hatten Wir, durch eine Publication, das Landesväterliche Aufpassen an sämtliche hiesige Cantonseinwohner ergehen lassen, jenen, damals unter sehr annehmlich und vorthellhaft scheinenden Versprechungen, herumgebottenen Einladungen und Anlockungen zur Auswanderung und Ansiedlung in der Krimm in den Russischen Staaten, kein Gehör zu geben; damit Niemand durch leichtsinnige und unüberlegte Schritte in Schaden und Unglück gerathe.

Dieser Warnung ungeachtet, haben sich — wie Wir mit größtem Bedauern und Mißbelieben vernehmen, auch noch im Lauf des gegenwärtigen Jahres mehrere Einwohner des hiesigen Cantons

zu dem unseligen Schritt der Auswanderung nach der Krimm verleiten lassen; und sind auch jezo wiederum Spuren vorhanden, daß die Anlockungen zur Auswanderung, welche im verfloffenen Jahr vorgiengen, sich im gegenwärtigen Augenblick erneuern.

Die traurige Erfahrung, daß die meisten der bisdahin Ausgewanderten das Ziel ihrer Reise in keiner Rücksicht erreicht haben, sondern beynahе sämtlich in weit hülfloserem Zustand zurückgekommen sind, als sie von hier weggezogen waren, hätte allerdings zum warnenden Beispiel dienen sollen. Eben so abschreckend für leichtsinnige Auswanderer hätte die durch öffentliche Blätter bekannt gewordene officielle Nachricht seyn sollen, daß zwar allerdings in der russischen Krimm ausländische Colonisten angenommen werden, daß aber diese Colonisten hauptsächlich aus guten und erfahrenen Landbauern, und solchen Handwerkeren, deren Gewerbe in den Landbau einschlägt, bestehen sollen; mithin aus Leuten, die zum Flor der dortigen Gegend beizutragen geschickt sind, und von welchen überdas, nebst mehreren anderen Requisites, geforderet wird, daß sie den Besitz eines eigenen Vermögens von wenigstens 300 Reichsgulden erwelslich darthun, sichere Bürgschaft dafür stellen, und von ihrer Obrigkeit ausgestellte förmliche Zeugnisse von guter Hauswirthschaft vorweisen; hingegen alle diejenigen, welche

irgend einem dieser Erfordernisse kein Genügen leisten können, ab- und zurück-gewiesen werden sollen.

Bei so bewandten Umständen, und in der Zuversicht, daß alle diejenigen, denen die Mittel übrig geblieben sind, diesen Erfordernissen ein Genügen zu leisten, sich nicht werden hinreißen lassen, ihr Vaterland zu verlassen, und ihr Glück unter einem fremden Himmelsstrich zu suchen, und mithin die Auswanderung nur solche betrifft, welche den vorgeschriebenen Aufnahme-Bedingnissen ein Genügen zu leisten auffer Stand sind, und sich also durch diesen unüberlegten Schritt nur noch in grössere Verlegenheit stürzen würden, — bestätigen Wir die dießfällige Publikation vom 30. Augustmonat vorigen Jahres in ihrem ganzen Umfang, und verbieten insbesondere allen unseren Cantonsbürgerern bei unausbleiblicher Verantwortung und Strafe, sich weiterhin mit irgend einer Art von Anreizung zur Auswanderung, oder mit Erleichterung derselben zu befassen; so wie Wir schließlich das Landesväterliche Ansinnen an unsere Cantonsmitbürger wiederholen, die bereits am Tage liegenden Folgen unüberlegten Auswanderns ernstlich zu beherzigen, und für das warnende Beispiel trauriger Erfahrungen empfänglicher zu seyn, als für die Lockungen eigennütziger Verführer!
